

vom 20. März 1923

betreffend

die Zuweisung im Zuge der Grenzregelung von ungarischen Gemeinden abgetrennter Grundflächen an burgenländische Gemeinden.

Der Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die im Zuge der Grenzregelung von ungarischen Gemeinden abgetrennten Grundflächen sind den burgenländischen Nachbargemeinden zuzuweisen.

§ 2.

Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Gerichts- und Finanzbehörden und nach Einvernehmung der in Betracht kommenden Nachbargemeinden und der beteiligten Grundbesitzer durch Verordnung zu bestimmen, an welche der benachbarten Grenzgemeinden die Zuweisung zu erfolgen hat.

Auf Grund des § 12 der einstweiligen Landesordnung ;
das Burgenland vom 7 April 1922, B. G. Bl. Nr. 202, wird befunden,
daß der obenstehende Gesetzbeschuß vom burgenländischen Landtage
am 20. März 1923 gefaßt worden ist.

Eisenstadt, am 20. März 1923

Der Präsident des burgenländ. Landtages.

Josef Müller

Sauerbrunn, am 9. Mai 1923.

Der Landeshauptmann des Burgenlandes :



Alfred Bauer

Verlautbart im Landesgesetzblatt vom 9. Mai 1923,

7 Stück, unter Nummer 22.

